

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 11.

Kiel, den 2. Juli

1920.

Inhalt: 66. Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen. — 67. Kirchensammlung für den Jerusalemverein und die Leipziger Judenmission.

66. Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen.

Kiel, den 30. Juni 1920.

Nachstehend veröffentlichen wir das am 7. Mai d. Js. von der Preussischen Landesversammlung verabschiedete

Staatsgesetz betreffend die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen.

Artikel 1.

Um die evangelischen Landeskirchen in die Lage zu setzen, die Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge ihrer preussischen Geistlichen der Grundgehaltsversorgung für die Staatsbeamten in Gruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung anzupassen, wird vom 1. April 1920 ab seitens des Staates der Landeskirche der älteren Provinzen eine Rente von jährlich 64 700 000 M., den Landeskirchen der neuen Provinzen eine Rente von jährlich 24 500 000 M. überwiesen.

Artikel 2.

Die Unterverteilung der den Landeskirchen der neuen Provinzen überwiesenen Staatsrente auf die einzelnen Landeskirchen erfolgt durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und den Finanzminister.

Ausgegeben Kiel, den 8. Juli 1920.

Artikel 3.

Die Bereitstellung von Staatsmitteln hat zur Voraussetzung, daß die evangelischen Landeskirchen ihren Geistlichen einschließlich der Ruhestandsgeistlichen und der Pfarrwitwen und -waisen einen gesetzlichen Anspruch auf die mit Hilfe der staatlichen Rente zu gewährenden Bezüge einräumen.

Artikel 4.

1. Die für die Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen und der Bezüge ihrer Ruhestandsgeistlichen und der Pfarrwitwen und -waisen zu erhebenden allgemeinen kirchlichen Umlagen kommen auf den staatsgesetzlich für die allgemeinen Umlagen in den Landeskirchen festgesetzten Höchstbetrag nicht zur Anrechnung.

2. Die Umlagen bedürfen der Bestätigung des Staatsministeriums.

Artikel 5.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister werden mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Die kirchengesetzliche Neuregelung der Pfarrbesoldung bedarf noch weiterer Vorarbeiten, doch soll die Überweisung der Staatsrente von dieser Neuregelung nicht abhängig gemacht werden.

Um eine vorläufige und voranschauweise Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen durchführen zu können, haben wir nach Anhörung der Gesamtsynode unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses die folgenden

Grundsätze für die voranschauweise Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerstandes aufgestellt.

I. Geistliche im Amte.

§ 1.

Die in einem dauernd errichteten Pfarramt der Landeskirche fest angestellten Geistlichen erhalten für die Zeit vom 1. April 1920 bis zur demnächstigen gesetzlichen Neuregelung des Pfarrbesoldungswesens laufende Besoldungszulagen aus der Gesamtsynodalkasse.

Diese Zulagen sind so zu bemessen, daß die Pfarrer neben Dienstwohnung, Hausgarten oder Mietentschädigung nach bisheriger Gewährung, jedoch unter Anrechnung ihres sonstigen, auf dem geltenden Recht beruhenden Dienst Einkommens erhalten:

bis zum vollendeten 2. Dienstjahre	jährliche Dienstbezüge von zusammen	8 400 M
vom vollendeten 2. Dienstjahre ab	" " " "	9 200 "
" " 4.	" " " "	10 000 "
" " 6.	" " " "	10 800 "
" " 8.	" " " "	11 300 "
" " 10.	" " " "	11 800 "
" " 12.	" " " "	12 300 "
" " 14.	" " " "	12 600 "

Für das Dienstalter gelten die bisherigen Festsetzungen desselben.

§ 2.

Als anzurechnende Dienstbezüge im Sinne des § 1 haben insbesondere zu gelten:

- a) bei Pfarrstellen ohne Alterszulagekassenversicherung das kirchenaufsichtlicherseits nach dem wirklichen Stande vom 1. April 1920 neu und den späteren Veränderungen jeweils entsprechend festzusetzende gesamte Pfründeneinkommen unter Abzug der tatsächlich zu entrichtenden Wittums-, Stellenabgaben oder Pfarrbeiträge;
- b) bei Pfarrstellen mit Alterszulagekassenversicherung das Grundgehalt, die jeweils zustehenden Alterszulagen, die nicht ausdrücklich zur Deckung von Fuhrkosten bestimmten Grundgehaltszuschüsse (§§ 3, 4, 10 des Pfarrbesoldungsgesetzes) und die Ausfallentschädigungen. Hat sich der Stelleninhaber den Nießbrauch einzelner Teile des Stellenvermögens vorbehalten, so ist außerdem der gegenwärtige wirkliche Ertrag des übernommenen Nießbrauchs nach Abzug des Übernahmepreises in Anrechnung zu bringen;
- c) bei sämtlichen Geistlichen laufende Nebeneinnahmen aus amtlich-kirchlicher Nebenbeschäftigung mit Ausnahme der Ephoralzulagen und der Vergütung für sonstige kirchenregimentliche Tätigkeit.

In allen Fällen sind von den anzurechnenden Bezügen laufende Nachzahlungsleistungen für die zu Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungszwecken angerechneten Dienstjahre mit ihren Jahresbeträgen abzuziehen.

II. Geistliche im Ruhestande.

§ 3.

Die aus einem dauernd errichteten landeskirchlichen Pfarramt in den ordnungsmäßigen Ruhestand versetzten Geistlichen erhalten für die Zeit vom 1. April 1920 bis zur demnächstigen gesetzlichen Neuregelung des Ruhegehaltswesens laufende Ruhestandszulagen aus der Gesamtsynodalkasse.

§ 4.

Die Zulage bemißt sich für die zum 1. April 1919 oder später in den Ruhestand getretenen Geistlichen auf den vollen, für alle vor dem 1. April 1919 in den Ruhestand getretenen Geistlichen auf den halben Unterschiedsbetrag zwischen den dem Bezugsberechtigten nach dem geltenden Recht aus dem landeskirchlichen Pensionsfonds oder der Ruhegehaltsskasse für evangelische Geistliche zustehenden Bezügen und demjenigen Ruhegehalt, das sich kraft des geltenden Ruhegehaltsrechts, jedoch ohne Mindest- oder Höchstbegrenzung auf 1800 oder 6000 M, nach den Einkommensbeträgen des § 1 Absatz 2 dieser Ordnung zuzüglich 800 M Wohnungswert und bis zu 750 M Ruhegehaltsfähiger Ephoralbezüge bei Zugrundelegung der bisherigen Festsetzung des Besoldungs- und des Ruhegehaltsdienstalters ergeben hätte.

§ 5.

Auf die Zulagen nach §§ 3 und 4 sind solche Bezüge anzurechnen, welche dem Ruhestandsgeistlichen aus sonstigen kirchlichen öffentlich-rechtlichen Mitteln zusätzlich zu seiner gesetzlichen

Ruhegehaltsversorgung laufend gewährt werden. Die Anrechnung hat in voller Höhe zu erfolgen, wenn die Zulage dem vollen Unterschiedsbetrag, in halber Höhe, wenn sie dem halben Unterschiedsbetrag nach § 4 entspricht.

§ 6.

Die Gewährung von Ruhestandszulagen an Vereins- oder Anstaltsgeistliche, die aus einem durch das Konsistorium zugelassenen Anschlußverhältnis zum Pensionsfonds oder zur Ruhegehaltskasse in den Ruhestand getreten sind, sowie an die nicht im Wege ordnungsmäßiger Zurruhesetzung aus einem landeskirchlichen Pfarramt mit ruhegehaltsähnlicher Versorgung ausgeschiedenen Geistlichen bleibt der Entscheidung durch das durch die Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses verstärkte Konsistorium von Fall zu Fall unter sinngemäßer Handhabung der §§ 4—5 vorbehalten.

III. Witwen und Waisen.

§ 7.

Die Witwen und unter 18 Jahre alten Waisen der aus einem dauernd errichteten landeskirchlichen Pfarramt infolge Todes oder ordnungsmäßiger Zurruhesetzung ausgeschiedenen Geistlichen erhalten für die Zeit vom 1. April 1920 bis zur demnächstigen gesetzlichen Neuregelung der Pfarrwitwen- und Waisenversorgung laufende Hinterbliebenenzulagen aus der Gesamtsynodalkasse.

§ 8.

Zum Zwecke der Berechnung dieser Zulage ist zunächst das Ruhegehalt zu ermitteln, das sich für den verstorbenen Geistlichen, kraft des geltenden Ruhegehaltsrechts, jedoch ohne Mindest- oder Höchstbegrenzung auf 1800 oder 6000 *M*, nach den Einkommenbeträgen des § 1 Abs. 2 dieser Ordnung, zuzüglich 800 *M* Wohnungswert und bis zu 750 *M* ruhegehaltsfähiger Ephoralbezüge bei Zugrundelegung der bisherigen Festsetzung des Besoldungs- und des Ruhegehaltsdienstalters ergeben hätte.

Die Zulage ist alsdann für die Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1919 im Amte verstorbenen und der zum 1. April 1919 oder später in den Ruhestand getretenen und danach verstorbenen Geistlichen auf die volle, für die Hinterbliebenen in den übrigen Fällen auf die halbe Höhe folgender Beträge zu bemessen:

- a) bei Witwen: des Unterschiedes zwischen einem Witwengeld von 40 v. H. des nach Abs. 1 errechneten Ruhegehalts und den bisher gesetzlich zustehenden Bezügen an Witwengeld oder Witwenpension aus dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds;
- b) bei Halbwaisen: des Unterschiedes zwischen $\frac{1}{6}$ des nach a errechneten Witwengeldes und dem bisher gesetzlich zustehenden Waisengeld von jährlich 250 *M*;
- c) bei Vollwaisen: des Unterschiedes zwischen $\frac{1}{3}$ des nach a errechneten Witwengeldes und dem bisher gesetzlich zustehenden Waisengeld von jährlich 400 *M*.

§ 9.

Auf die Zulagen nach §§ 7 und 8 sind solche laufenden baren Bezüge anzurechnen, welche der Witwe und den Waisen des Geistlichen mit Rücksicht auf dessen kirchliches Amt aus

anderen als privatrechtlichen Titeln zum Zwecke der Hinterbliebenenversorgung neben der in § 8 Abs. 2 a—c bezeichneten aus dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds zustehen (z. B. aus örtlichen Pfarrwitwümern, Propstei-Predigerwitwenkassen, provinzialrechtlichen Witwenversorgungseinrichtungen, Ausgleichszuwendungen aus W.-F. IV, 1 usw.).

Ausgeschlossen von dieser Anrechnung dürfen nur Bezüge aus solchen besonderen Witwenversorgungseinrichtungen bleiben, die satzungsmäßig ausschließlich durch persönliche Beiträge von Geistlichen unterhalten werden.

Die Anrechnung gemäß Abs. 1 hat in voller Höhe zu erfolgen, wenn die Hinterbliebenenzulage nach § 8 dem vollen Unterschiedsbetrag, in halber Höhe, wenn sie dem halben Unterschiedsbetrag entspricht.

§ 10.

Die Gewährung von Hinterbliebenenzulagen an Hinterbliebene von Vereins- oder Anstaltsgeistlichen, die auf Grund eines durch das Konsistorium zugelassenen Anschlußverhältnisses oder einer von einer früheren landeskirchlichen Pfarrstelle aus abgeschlossenen Versicherung bei der Allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt Witwen- oder Waisenbezüge aus dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds erhalten, sowie an Hinterbliebene von Geistlichen, die den Anspruch auf landeskirchliche Hinterbliebenenversorgung durch ein nicht im Wege ordnungsmäßiger Zurrufesetzung erfolgtes Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Pfarramt verloren haben, bleibt der Entscheidung des durch die Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses verstärkten Konsistoriums von Fall zu Fall unter sinngemäßer Handhabung der §§ 7—9 vorbehalten.

IV. Kinderbeihilfe.

§ 11.

Neben den Befoldungszulagen (§ 1), den Ruhestandszulagen (§ 3) oder den Hinterbliebenenzulagen (§ 7) erhalten die Geistlichen, Ruhestandsgeistlichen, Witwen und unter 21 Jahre alten Vollwaisen vom 1. April 1920 ab bis auf weiteres aus der Gesamtsynodalkasse eine Kinderbeihilfe in der Weise, daß für jedes unterhaltungsberechtigte Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahre monatlich 40 *M*, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich 50 *M* und bis zum vollendeten 21. Lebensjahre monatlich 60 *M* gezahlt werden, für die Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre jedoch nur dann, wenn sie kein reichssteuerpflichtiges Einkommen haben.

Unterhaltungsberechtigt im Sinne des Abs. 1 sind eheliche und an Kindesstatt angenommene Kinder.

Die Kinderbeihilfe fällt weg mit dem Wegfall des Dienst Einkommens, der Ruhegehalts oder der Witwenbezüge, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die sonstigen Voraussetzungen für ihre Gewährung wegfallen.

Soweit die nach §§ 2, 5 und 9 anzurechnenden Bezüge die nach § 1 bzw. §§ 4 und 8 zu erreichenden Gesamtbeträge übersteigen, ist der Mehrbetrag auf die Kinderbeihilfe anzurechnen.

V. Gemeinsame Vorschriften.

§ 12.

Für die nach den §§ 1—5, 7—9 und 11 erforderlichen Feststellungen und Festsetzungen ist das Konsistorium zuständig, welches die gesetzlichen Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge zu regeln hat. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an das durch die Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses verstärkte Konsistorium zulässig. Werden den Aufsichtsbehörden schuldhafterweise Angaben, die für die Bemessung der Aufbesserungsbezüge von Belang sind, unrichtig unterbreitet oder gänzlich vorenthalten, so haben die Betroffenen neben etwaiger disziplinarer Ahndung auch eine Entziehung der Zuschüsse zu gewärtigen.

§ 13.

Sollen unbefetzte oder frei werdende Pfarrstellen zur Neubesetzung gelangen, so ist rechtzeitig vorher die Entscheidung des durch die Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses verstärkten Konsistoriums darüber herbeizuführen, ob für die Besoldungszulagen an einen neuen Stelleninhaber nach § 1 landeskirchliche Mittel bereitgestellt werden können.

§ 14.

Die Besoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenenzulagen sowie die Kinderbeihilfen sind vierteljährlich im voraus zahlbar zu machen, die seit dem 1. April 1920 rückständigen sofort. Sterbe- und Gnadenzeitgewährungen an den Besoldungs- und Ruhestandszulagen sind zulässig, dürfen aber in der Regel einen Zeitraum von drei Monaten neben dem Sterbemonat nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses.

§ 15.

Die bisher aus landeskirchlichen Mitteln gewährten laufenden Kriegsteuerungszulagen für die im Amte stehenden Geistlichen und laufenden Kriegsbeihilfen für Ruhestandsgeistliche sowie Hinterbliebene kommen mit Wirkung vom 1. April 1920 ab in Fortfall. Ihre für die Zeit seit 1. April 1920 bereits gezahlten Beträge sind auf die jetzt anzuweisenden laufenden Zulagen anzurechnen. Soweit die bisherigen laufenden landeskirchlichen Teuerungsbezüge den Gesamtbetrag an Zulage und Kinderbeihilfe nach dieser neuen Ordnung überschreiten, ist dieser Gesamtbetrag bis auf weiteres um den Unterschiedsbetrag als Ausgleichszuschlag zu erhöhen.

§ 16.

Die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften in Sachen der Pfarrbesoldung, der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung sowie die zu ihrer Ausführung bestimmten Verwaltungsvorschriften werden durch die vorstehend geregelte vorschußweise Aufbesserung nicht berührt und bleiben im alten Rahmen zu handhaben.

Nach Inkrafttreten der demnächstigen gesetzlichen Neuregelung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes mit Rückwirkung vom 1. April 1920 ab sind die nach vorstehender Ordnung gewährten Bezüge auf die neuen gesetzlichen Dienstbezüge zur Anrechnung zu bringen.

Ansprüche auf die Einzelgestaltung der gesetzlichen Neuregelung können aus dieser vorläufigen Versorgungsmaßnahme nicht hergeleitet werden.

Eine Ausführungsverfügung ergeht gleichzeitig an die Propstei- (Kreis-) Synodalausschüsse.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 476.

D. Dr. Müller.

Nr. 67. Kirchensammlung für den Jerusalemverein und die Leipziger Judenmission.

Kiel, den 21. Juni 1920.

Wir bringen hiermit in Erinnerung, daß am 10. Sonntag nach Trinitatis (8. August 1920) eine gemeinsame verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Jerusalemvereins und der Judenmission einzusammeln ist.

Der Ertrag der Sammlung wird zwischen Jerusalemverein und Zentralverein für Mission in Israel geteilt werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1416.

J. B.:

Simonis.

